

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Obrigheim**

**- Antragstellerin -**

folgenden

### **Bescheid Nr. E 01/2014**

#### **A. Entscheidung**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim die uneingeschränkte Freigabe von Bodenflächen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der Betriebsanweisung (BA) Nr. 2012/01 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe von Bodenflächen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1c StrlSchV", Index -.

Für die uneingeschränkt freizugebenden Bodenflächen sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 7 der StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil E der StrlSchV.

In Anwendung von § 114 StrlSchV gestattet das UM, dass abweichend von § 70 Abs. 2 StrlSchV dem UM nicht die Masse der Bodenflächen mitzuteilen ist, für die

eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV getroffen wurde, sondern die Fläche.

In Anwendung von § 114 StrlSchV gestattet das UM, dass abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 StrlSchV bei der Buchführung nicht die Masse der Bodenflächen anzugeben ist, für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV getroffen wurde, sondern die Fläche.

### **B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsanzeige Nr. 2013/04-B gemäß den Vorgaben der Zustimmung des UM zur ÄA Nr. 2013/04-B umgesetzt werden darf.
2. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 04.08.2014 Abweichungen von der BA Nr. 2012/01, Index -, insbesondere gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM für die betroffenen Bodenflächen keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an einen Dritten als nicht radioaktiver Stoff erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1400,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

## D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 21.02.2013 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem UM die ÄA Nr. 2013/04-B „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe von Bodenflächen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1c StrlSchV, Betriebsanweisung Nr. 2012/01 Index -“ übersandt und mit Schreiben vom 21.02.2013 beim UM einen Antrag zur uneingeschränkten Freigabe von Bodenflächen für das Kernkraftwerk Obrigheim gestellt.

Im Rahmen der ÄA Nr. 2013/04-B wurde die neu erstellte Betriebsanweisung Nr. 2012/01 vorgelegt und von der TÜV SÜD ET geprüft.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Betriebsanweisung (BA) Nr. 2012/01- Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe von Bodenflächen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1c StrlSchV, Index - und
  - Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 16.04.2014, MAN-ETS3-14-0209.
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 7 der StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil E der StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den Verfahrensfestlegungen in der BA Nr. 2012/01 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge von Bodenflächen, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird. Das UM hat für diesen Bescheid die TÜV SÜD ET mit Kontrollmessungen in einem

Umfang von etwa 10% der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 7 der StrlSchV (Freimessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens gemäß des Bescheids sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt. Mit der Auflage 2 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Nach der Kontrolle durch die TÜV SÜD ET wird für die Chargen die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen. Danach darf die Verwendung, Verwertung, Beseitigung der Bodenflächen oder deren Weitergabe an einen Dritten erfolgen. Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 7 der StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der BA Nr. 2012/01, Index -, nach dem die Antragstellerin für jede einzelne Charge vorzugehen hat, kann das UM davon ausgehen, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Mit diesem Bescheid kann somit die Freigabe erteilt werden.

3. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird gestattet, in Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 2 StrlSchV und der Buchführungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 2 StrlSchV anstelle der Masse der Bodenflächen, die freigegeben wurden und für die eine wirksame Feststellung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV getroffen wurde, die Fläche anzugeben. Hierdurch wird die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewähr-

leistet. Der Fall einer ganzen oder teilweisen Befreiung von der Buchführungspflicht gemäß § 70 Abs. 5 StrlSchV liegt hier nicht vor, da anstatt der Masse eine sinnvolle, gleichwertige Angabe der Fläche erfolgt.

4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührgesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) als Anlage zur Gebührenverordnung UM (GebVO UM).

#### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

#### **F. Hinweise**

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 04.08.2014 die TÜV SÜD ET nach Punkt 11 der Anlage 2 des Rahmenvertrages zwischen dem UM und der TÜV SÜD ET vom 11./19.06.1997 mit Anpassung vom 18.10.2006 mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt D Nr. 2) beauftragt.

3. Für eine Änderung der BA Nr. 2012/01 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe von Bodenflächen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1c StrlSchV ist gemäß der Änderungsordnung des Stilllegungshandbuchs des KWO eine Änderungsanzeige Kat. B vorzulegen.

gez. [REDACTED]

